

§1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen der Firma RR Eventtechnik, Robert Runge und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Mieter genannt), welche die Anmietung von Gegenständen und Dienstleistungen im Bereich der Veranstaltungstechnik und damit verknüpften Tätigkeitsbereichen von RR Eventtechnik beinhalten.
2. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters haben keine Gültigkeit, solange dies nicht schriftlich anderweitig vereinbart wurde.
3. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB ungültig sein oder werden, berührt dies nicht die Gesamtheit der AGB. Die ungültige Klausel wird lediglich durch eine wirtschaftlich sinngemäße, gültige Klausel ersetzt. Alle anderen Klauseln bleiben weiterhin gültig.

§2 Angebot und Vertragsschluss

- Die Angebote von RR Eventtechnik sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
Die Auftragserteilung sowie die Auftragsbestätigung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§3 Mietgegenstände

- Der Vermieter RR Eventtechnik behält sich das Recht vor, die in der Auftragsbestätigung genannten Mietgegenstände durch vergleichbare andere Gegenstände zu ersetzen.

§4 Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Abholung der Mietgegenstände und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände.
2. Sollten die Mietgegenstände von RR Eventtechnik angeliefert bzw. abgeholt werden, gilt das Datum der Anlieferung bzw. der Abholung als Mietbeginn bzw. Mietende, wenn nicht gesondert vereinbart.
3. Werden Mietgegenstände verspätet zurückgegeben, ist pro angefangenem Kalendertag der für die Mietgegenstände geltende Tagesmietpreis fällig.
4. Der im Angebot mitgeteilte Mietpreis gilt, wenn nicht anders ausgewiesen, für einen Einsatztag. Als Einsatztag gilt das Datum, an dem die Mietgegenstände tatsächlich eingesetzt werden, unabhängig von Abholung und Rücklieferung. Dabei beträgt die maximale Einsatzdauer an einem Einsatztag 12 Zeitstunden, bei Videoprojektoren maximal 10 Zeitstunden. Sollte diese Einsatzdauer vom Mieter überschritten werden, ist RR Eventtechnik berechtigt, pro angefangene 6 Stunden Überschreitung zusätzlich den 0,5 fachen Tagesmietpreis in Rechnung zu stellen.

§5 Mietpreis

- Es gilt der per Angebot mitgeteilte Mietpreis.
Sollte kein Mietpreis schriftlich vereinbart worden sein, ist RR Eventtechnik berechtigt ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

§6 Zusätzliche Leistungen

1. Zusätzliche Dienstleistungen wie Anlieferung, Aufbau und Betreuung erfolgen gegen Entgelt aufgrund besonderer Vereinbarung, deren Abschluss ebenfalls nach §2 getroffen werden muss. Sofern die Höhe des Entgeltes nicht gesondert vereinbart wurde, ist RR Eventtechnik berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Entgeltes zu verlangen.
2. Sollten Leistungen wie Aufbau oder Abbau, ohne Verschulden der RR Eventtechnik, verzögert oder unvorhersehbar erschwert werden, ist RR Eventtechnik berechtigt, den zusätzlichen Zeitaufwand zu einem angemessenen Stundensatz, unabhängig vom Angebotspreis, in Rechnung zu stellen.

§7 Stornierung durch den Mieter

1. Der Mieter hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 3 Tage vor Mietbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Abstandsgebühr zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Die Abstandsgebühr ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und beträgt 20% des vereinbarten Angebotspreises, wenn spätestens 30 Tage vor Mietbeginn storniert wird, 50% des vereinbarten Angebotspreises, wenn danach spätestens 10 Tage vor Mietbeginn storniert wird und 80% des vereinbarten Angebotspreises, wenn danach spätestens 3 Tage vor Mietbeginn storniert wird. Bei Kündigung weniger als 3 Tage vor Mietbeginn ist der gesamte Angebotspreis fällig.
3. Die Verpflichtung des Mieters, die nach Ziffer 2 zu berechnende Abstandsgebühr zu zahlen entfällt, wenn der Mieter nachweisen kann, dass ein Schaden für RR Eventtechnik nicht entstanden ist. Sollte der Mieter nachweisen können, dass ein geringerer Schaden als nach Ziffer 2 berechnet wurde, entstanden ist, ist dieser niedrigere Betrag zu entrichten.

§8 Zahlung

1. Sofern nicht für bestimmte Leistungen eine abweichende Zahlungsart vereinbart worden ist, ist die gesamte Vergütung zum vereinbarten Mietbeginn fällig (Vorkasse).
2. Sollte eine Zahlung per Rechnung vereinbart worden sein, beträgt das Zahlungsziel, wenn nicht anders vereinbart, 14 Tage ab Rechnungsdatum.
3. Sollte das Zahlungsziel überschritten werden, tritt automatisch Verzug ein und Mahngebühren fallen an.
4. Für den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.

§9 Gebrauchsüberlassung und Gewährleistung

1. RR Eventtechnik verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand in geeignetem Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit zu überlassen. Die Abholung bzw. Anlieferung kann nur zu einem vorher vereinbarten Zeitpunkt erfolgen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung sofort auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Untersuchung und/oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/ mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei Untersuchung nicht erkennbar war.
3. Liegt ein nach Abs. 2 angezeigter anfänglicher Mangel der Mietgegenstände vor, so ist RR Eventtechnik nach eigener Wahl zum Austausch/ zur Nachlieferung oder zur Reparatur berechtigt. Ist RR Eventtechnik zur Vervollständigung/ zur Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig in der Lage, kann der Mieter eine angemessene Minderung des Mietpreises verlangen.
4. Die Rücknahme von Mietgegenständen durch RR Eventtechnik bedeutet ausschließlich die Bestätigung der zahlenmäßigen Vollständigkeit der Rücklieferung. RR Eventtechnik behält sich eine technische Prüfung und Ansprüche wegen eventueller Beschädigungen vor.
5. Gewährleistungsansprüche des Mieters, wegen Nichterfüllung (§ 538 BGB) und Mängeln, die im Laufe der Mietzeit unter der Obhut des Mieters entstehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Leuchtmittel von Scheinwerfern und Videoprojektoren.
6. Der Mieter ist verpflichtet die Mietgegenstände auf seine Kosten angemessen gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern. Sollte ein Mietgegenstand abhanden kommen, ist der Mieter verpflichtet, RR Eventtechnik den Neuwert zu erstatten.
7. Sollte bei einer Veranstaltung des Mieters Personal von RR Eventtechnik anwesend sein, liegt die Haftung gegenüber Dritten und RR Eventtechnik ebenfalls auf Seiten des Mieters, es sei denn, es liegt eine grobe Fahrlässigkeit von Personal von RR Eventtechnik vor.
8. Weiterhin verpflichtet sich der Mieter, sämtliche Mietgegenstände von Rechten Dritter freizuhalten. Sollten rechtliche Schritte gegen notwendig sein, um Ansprüche Dritter abzuwehren, trägt der Mieter sämtliche Kosten die in diesem Zusammenhang entstehen.
9. Bei Verschmutzung von Mietgegenständen ist RR Eventtechnik berechtigt die Reinigung zu einem angemessenen Stundensatz in Rechnung zu stellen.

§10 Pflichten des Mieters während der Mietzeit

- Die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
Bedienungs- und Pflegeanleitungen sind vom Mieter zu beachten.
Der Mieter ist zur Instandhaltung der Mietgegenstände auf seine Kosten verpflichtet.

§11 Eigentumsvorbehalt

- Bei Verkauf von Ware bleibt diese bis zur vollständigen Bezahlung durch den Käufer Eigentum der Firma RR Eventtechnik.

Der Mieter akzeptiert die AGB:
